samen Zolltarifs ein zollfreies Zollkontingent bis zu 15.000 Kilogramm gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für das im Rahmen dieses Kontingents eingeführte Erzeugnis unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn das betreffende Erzeugnis mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unterliegt der Bedingung, daß sie in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, nicht wieder ausgeführt werden darf.

Artikel 2

Dieses Kontingent gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1962.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1961.

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission betreffend die Genehmigung einer erhaltenden Schutzmaßnahme im Königreich Belgien, im Großherzogtum Luxemburg und im Königreich der Niederlande zugunsten von Penizillin [1]

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCEHN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag und insbesondere auf Artikel 226;

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele vom 12. Mai 1960;

gestützt auf die Schreiben der belgischen Regierung vom 23. Januar 1962, der niederländischen Regierung vom 23. Januar 1962 und der luxemburgischen Regierung vom 22. Januar 1962, in denen die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen zugunsten der Penizillinproduktion in ihren Ländern gemäß Artikel 226 des Vertrages beantragt wird;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Penizillin und Medikamente, die Penizillin enthalten, waren in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden Gegenstand eines Kontingents, das bis zum 31. Dezember 1961 allen Ländern offenstand.

Der Anteil der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an diesem Kontingent betrug im Jahr 1961 1.512 Milliarden Oxford-Einheiten;

Auf Grund des genannten Beschleunigungsbeschlusses sind die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse den anderen Mitgliedstaaten gegenüber durch Belgien, Luxemburg und die Niederlande am 1. Januar 1962 aufgehoben worden.

Für die Zeit vom 1. bis zum 18. Januar 1962 entsprechen die in diesen Staaten für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten ausgegebenen Lizenzen dem Umfang nach 517 Milliarden Oxford-Einheiten, mithin 34 vom Hundert des oben genannten Anteils.

Die den anderen Mitgliedstaaten für die betreffenden Erzeugnisse eingeräumte Liberalisierung hat somit zu einer so plötzlichen Zunahme der Einfuhren geführt, daß mit erheblichen und voraussichtlich anhaltenden Schwierigkeiten in der Penizillinindustrie zu rechnen ist.

Diese Schwierigkeiten rechtfertigen die sofortige Genehmigung von Schutzmaßnahmen, die geeignet sind, diese Schwierigkeiten zu verringern und wieder ein Gleichgewicht herzustellen.

Die Kommission muß daher sofort tätig werden; inzwischen können die Gründe für die dargelegte Entwicklung untersucht und in dem Maße beseitigt

[1] Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich.

werden, als sie mit dem Vertrag nicht vereinbar sind.

Nach allem erscheint daher eine erhaltende Schutzmaßnahme erforderlich. —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, während der Dauer des ersten Vierteljahrs 1962 ihre Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten auf 750 Milliarden Oxford-Einheiten folgender Erzeugnisse zu begrenzen:

— Penizillin (Tarifnummer 29.44 A des Gemeinsamen Zolltarifs);

— Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Penizillin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend (Tarifnummer ex 30.03 A II a des Gemeinsamen Zolltarifs);

— Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, in Aufmachung für den Einzelverkauf, Penizilline oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend (Tarifnummer ex 30.03 B II a des Gemeinsamen Zolltarifs).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 31. Januar 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN